



## ST. MARIA IN PRATIS STIFTUNG

der Evangelischen Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest

*Unterstützung für eine lebendige Gemeinde!*



### Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Wenn Sie die ST. MARIA IN PRATIS STIFTUNG in Soest mit bis zu **300 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts – in Form eines Kontoauszugs – mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Zustiftung“ enthalten.

**Für darüber hinaus gehende Spenden/Zustiftungen** ist als Nachweis eine von der ST. MARIA IN PRATIS STIFTUNG ausgestellte individuelle Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen. Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden und Zustiftungen, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Die ST. MARIA IN PRATIS STIFTUNG ist wegen Förderung kirchlicher Zwecke nach dem aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soest unter der StNr. 343/5746/3379 als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten kirchlichen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Spende/Zustiftung nur zur Förderung des Stiftungszwecks eingesetzt wird.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

**ST. MARIA IN PRATIS STIFTUNG**